

Technisches Merkblatt

Putz- und Mauerbinder MC 5

Zusammensetzung

Putz- und Mauerbinder MC 5 ist ein werksmäßig hergestelltes, fein gemahlenes hydraulisches Bindemittel, das in seiner Zusammensetzung den Anforderungen der DIN EN 413-1 entspricht. Putz- und Mauerbinder enthält Portlandzement, Kalkstein, ausgewählte Zusatzstoffe und luftporenbildende Zusätze, die die Verarbeitbarkeit verbessern.

Eigenschaften

Putz- und Mauerbinder MC 5 ergibt ohne zusätzliche Zugabe von chemischen Zusätzen gut verarbeitbare Mörtel. Diese zeichnen sich durch ein hohes Haftvermögen zum Stein und gutes Wasserrückhaltevermögen aus. Die Verarbeitungszeit beträgt je nach Temperatur 2 bis 3 Stunden. Der MC 5 ist gemäß EU-Richtlinie 2003/53/EG chromatarm.

Anwendungsbereich

Putz- und Mauerbinder MC 5 dient zur Herstellung von Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2. Die Anwendung von Normalmauermörtel kann in Deutschland nach DIN V 20000-412 oder DIN V 18580 erfolgen. Normalmauermörtel kann als Mörtel mit Eignungsprüfung oder ohne Eignungsprüfung (Rezeptmörtel) hergestellt werden. DIN V 20000-412 schließt die Verwendung von Rezeptmörtel aus.

Putz- und Mauerbinder MC 5 ermöglicht die Herstellung bis zu Mörtelklasse M 5 (Mindestdruckfestigkeit 5 N/mm²). Nach DIN V 20000-412 kann damit, wenn eine Eignungsprüfung vorliegt, Normalmauermörtel der Mörtelgruppen MG I und MG II hergestellt werden. DIN V 18580 legt fest, dass bei Erreichen der Mörtelklasse M 5 alle Mörtelgruppen bis MG IIa abgedeckt werden können, wenn die Fugendruckfestigkeit nachgewiesen wurde.

Bei Herstellung von Rezeptmörtel nach DIN V 18580 können mit dem MC 5 die Mörtelgruppen MG I und MG II erzielt werden. Wird die Mörtelgruppe MG IIa gefordert, muss zusätzlich Zement eingesetzt werden. Putz- und Mauerbinder MC 5 kann mit allen handelsüblichen Normzementen von HeidelbergCement gemischt werden.

In der DIN V 18580, Anhang A werden folgende Mischungsverhältnisse (Angaben in Raumteilen) für Normalmauermörtel (als Rezeptmörtel) angeben:

Mörtelgruppe	Mörtelklasse nach DIN EN 998-2	Putz- und Mauerbinder MC 5	Zement	Sand aus natürlichem Gestein *)
I	M 1	1	- - -	4,5
II	M 2,5	1	- - -	3
IIa	M 5	2	1	8

*) Die Werte des Sandanteils beziehen sich auf den lagerfeuchten Zustand.

Technisches Merkblatt

Putz- und Mauerbinder MC 5

Putz- und Mauerbinder MC 5 kann auch für die Herstellung von Außen- und Innenputzmörteln gemäß DIN EN 998-1 verwendet werden.

Verarbeitungshinweise

Um das Potenzial des Bindemittels auszuschöpfen, sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie z. B. Schutz vor Austrocknen und Gefrieren. Saugende Mauersteine und saugender Putzgrund müssen gut vorgehäst werden. Bei der Verarbeitung von Putz- und Mauerbinder ist ein Kontakt mit der Haut und den Augen zu vermeiden. Individuelle Vorsichtsmaßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und einer Schutzbrille sind vorgeschrieben.

Überwachung

Putz- und Mauerbinder MC 5 unterliegt der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Konformitätskriterien der DIN EN 413-1 und wird durch den Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) fremdüberwacht.

Lagerung

Putz- und Mauerbinder ist feuchtigkeitsempfindlich und sollte deshalb trocken gelagert und vor Feuchtigkeit geschützt werden. Bei sachgerechter Lagerung wird die chromatarme Eigenschaft des MC 5 für folgende Zeiträume gewährleistet:

- Silozement: 2 Monate ab Verladedatum
- Sackzement: 6 Monate ab aufgedrucktem Absackdatum

Verkauf und Beratung

Zur weiteren Beratung wenden Sie sich bitte an:

HeidelbergCement AG, Verkaufsregion Nordost
Lohweg 34
30559 Hannover

Tel.: +49 511 5869 - 273

Fax: +49 511 5869 - 342

mailto: versand.hannover@heidelbergcement.com

Putz- und Mauerbinder MC 5

Stand unverändert seit: November 2010

Der Geschäftsbereich Zement/Deutschland der HeidelbergCement AG ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und 14001 – Reg. Nr. 3454 DQS. Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen und erfolgen ohne Gewähr. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Garantie bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verarbeiter stets in eigener Verantwortung zu beachten.